



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Kümmersbruck e.V.", abgekürzt TC Kümmersbruck.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92245 Kümmersbruck bei Amberg/Oberpfalz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg (VR 348) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - a) Bereitstellung und Instandhaltung von Sportanlagen und -geräten,
 - b) Durchführung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen,
 - c) Teilnahme am Wettspielbetrieb und an Turnieren des Bayerischen Tennisverbandes,
 - d) Durchführung von Tennisturnieren und Breitensportveranstaltungen,
 - e) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
 - f) Förderung der Jugendarbeit und die
 - g) Förderung der Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Trainern und Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. (BTV), jeweils mit Sitz in München, und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an. Durch diese Mitgliedschaften wird auch die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zu diesen Verbänden begründet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus: Aktiven Mitgliedern, Passiven Mitgliedern, Schnuppermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein finden die Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung sowie alle weiteren einschlägigen Regelungen zum Datenschutz Anwendung. Der Vorstand stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Vorschriften sicher. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist in der Datenschutzerklärung des Vereins beschrieben. Diese wird vom Vorstand festgelegt (siehe § 16) und ist dem Aufnahmeantrag beigelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblichen Verstoßes gegen den Vereinszweck bzw. die Vereinssatzung,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins,
 - c) wegen Verzug der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder sonstigen groben Fehlverhaltens.

In minder schweren Fällen kann vom Vorstand eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss bzw. die Verwarnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder und Schnuppermitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins uneingeschränkt zu benutzen. Jugendliche Mitglieder dürfen die Freiplätze ab 18 Uhr nur eingeschränkt benutzen.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Spielrecht auf den Freiplätzen.
- (3) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben nur aktive und passive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie können Anträge stellen und Wahlvorschläge unterbreiten. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können sie in ein Vereinsamt gewählt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu beachten, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, sorgsam und pfleglich mit der Anlage und dem Inventar umzugehen. Das Mitglied ist angehalten an den Arbeitsdiensten teilzunehmen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung, der Telefonnummer, der Beendigung der Schul-/Lehrausbildung, des Studiums oder des Wehr-/Zivildienstes.
- (8) Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es dem Wohle und Ansehen des Vereins dient.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den aktiven, passiven und Schnupper-Mitgliedern werden Beiträge (Geldbeiträge) erhoben.
- (2) Die Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies gilt auch für eine eventuelle einmalige Sonderumlage bis maximal zur Höhe eines Jahresbeitrages.
Bei Eintritt nach dem 15. Juli beträgt der Beitrag für den Rest des Jahres 50% des Jahresbeitrags.

- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, langer Krankheit) Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten zum Beitragswesen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt des 15. Lebensjahres automatisch als Jugendliche und mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für ein ganzes Jahr, jeweils im Januar, zu bezahlen. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 11 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. (Ehrenamtspauschale bis max. 500 Euro jährlich)
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Sie geschieht in Form eines Aushangs im Clubheim und einer Ankündigung in der Amberger Zeitung und der Mittelbayerischen Zeitung. Zusätzlich soll die Einberufung auch auf der Vereinshomepage und per E-Mail-Mitglieder-Info erfolgen.
- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Über das Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter.
- (10) In Vereinsämter können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- (11) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung vorliegen um darüber abstimmen zu können.
- (12) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- g) Beschlussfassung über Investitionen und andere Rechtsgeschäfte die den Verein mit mehr als 20.000,- Euro belasten,
- h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Änderung der Satzung,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins und die
- l) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Für Rechtsgeschäfte über einem Wert von 20.000,- Euro sind der Beschluss der Mitgliederversammlung und die Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

- (2) Zeichnungsberechtigt für die eingerichteten Bankkonten sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils einzeln.
- (3) Um die Erledigung der dem Vereinszweck (§ 2) entsprechenden Aufgaben sicherzustellen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um zusätzliche Funktionen erweitert werden. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Funktionen handeln:
Club-Administrator, Sportwart, Jugendwart oder Schriftführer
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung von Ordnungen zur konkreten Regelung von Teilaufgaben,
 - d) Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber Mitarbeitern,
 - e) Abschluss von Verträgen, (z.B. mit Trainer, Pächter, Mieter und Werbepartner)
 - f) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Anlagen und Einrichtungen,
 - g) Erstellung einer Jahresfinanzplanung,
 - h) Buchführung, Erstellung des Jahresfinanzberichtes,
 - i) Fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge,
 - j) Abdeckung von Risiken durch Abschluss von Versicherungen,
 - k) Entscheidung über die Aufnahme, die Verwarnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Durchführung der Mitgliederverwaltung und Einzug von Mitgliedsbeiträgen,
 - m) Durchführung von Versammlungen zur Organisation des Spielbetriebes, (z.B. Jugendversammlung, Mannschaftsführerbesprechung)
 - n) Meldung von Mannschaften für den Spielbetrieb des Tennisverbandes,
 - o) Beantragung von Spiellizenzen,
 - p) Jugend-Förderungsmaßnahmen,
 - q) Teilnahme an vereinsbezogenen Veranstaltungen des BTV und der Gemeinde,
 - r) Bewilligung von Ausgaben, soweit diese den Betrag von 500,- Euro übersteigen. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Sinne § 26 BGB wird hierdurch nicht beschränkt.
 - s) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederinformation sowie die
 - t) Vertretung des Vereins nach außen (durch den Vorstand gemäß § 26 BGB) und nach innen.
- (3) Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Er legt die Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben in einer Geschäftsordnung schriftlich fest.
- (4) Zur Wahrnehmung von Spezialaufgaben können vom Vorstand Fachbeauftragte bestellt werden (z.B. für Kleinfeldtennis, Internet, Pressearbeit, Breitensport, Seniorenkreis). Die Fachbeauftragten werden bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen, haben aber kein Stimmrecht
- (5) Zur Erledigung von projektartigen oder dauerhaften Aufgaben können Ausschüsse eingerichtet werden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Ausschüsse werden jeweils von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (2) Die Kassenprüfer arbeiten im Auftrag der Mitglieder. Sie prüfen die Kassengeschäfte, die Konten, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Vorstandes.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung des gesamten Vorstandes und seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer für die Amtsführung ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Für Schäden die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
- (4) Zur Abdeckung solcher Schäden hat der Verein über den BLSV eine Sportversicherung (Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung) abgeschlossen.

§ 19 Satzung, Ordnungen

- (1) Die Satzung ist das grundlegende Regelwerk des Vereins. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Absatz 1) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindesten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht anzuzeigen.
- (3) Zur Regelung wichtiger Angelegenheiten (z.B. Jugendförderung, Finanzen, Platzbenutzung, Wettspielbetrieb, Vereinsverwaltung, Beiträge) kann der Vorstand Ordnungen beschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kümmersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt, dem Amtsgericht, der Gemeinde Kümmersbruck, dem BLSV und dem BTV anzuzeigen.

Die Bezeichnungen der Organämter verstehen sich geschlechtsneutral.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kümmersbruck, 25. April 1979, geändert am 18. November 1983, am 11. Januar 1992, am 17. Januar 1998, am 06. März 2010.

Letzte Änderung am 16. Februar 2019

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter der Nr. 348